

Parkgebiet/ Parkplätze Lindwurmstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01742 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - am 23.11.23

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12151

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01742

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt – vom 05.03.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - hat am 23.11.23 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01742 beschlossen. Diese zielt auf eine Anpassung der Parkregelungen zugunsten der Anwohnenden im Parklizenzgebiet „Lindwurmstraße“, und hier konkret auf der Lindwurmstraße selbst, ab.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In den innenstadtnahen Parklizenzgebieten ist der Parkdruck im Allgemeinen höher. Auch das Parklizenzgebiet Lindwurmstraße bildet hier keine Ausnahme. Um die Parkplatzsituation für die Anwohnenden zu erleichtern, wurden in den letzten Jahren die Parkregelungen zugunsten der Bewohner*innen bereits wie folgt angepasst:

- Anordnung eines reinen Bewohnerparkens (9-23h) in der Stierlerstraße,
- Anordnung eines reinen Bewohnerparkens (9-23h) in der Schmellerstraße zwischen Fleischer- und Tumblingerstraße,
- Anordnung eines reinen Bewohnerparkens (9-23h) in der Fleischerstraße zwischen Zenettistraße und Schmellerstraße
- Anordnung eines reinen Bewohnerparkens (9-23h) in der Adlzreiterstraße.

Anwohnende mit entsprechender Parklizenz dürfen – ausgenommen Halt- und Parkverbotsbereiche sowie Kurzparkbereiche – in allen gekennzeichneten Bereichen des Parklizenzgebietes ohne weitere Kosten und ohne Zeitbegrenzung parken.

Die Änderung der Parkregelung (Kurzparken mit Parkschein 9-18h, Mischparken ab 18h) auf der Lindwurmstraße selbst zugunsten eines ganztägigen Misch- oder Bewohnerparkens wird seitens des Mobilitätsreferats aus folgenden Gründen nicht befürwortet:

Im Bereich der Lindwurmstraße befinden sich sehr viele Geschäfte, Arztpraxen und Handwerksbetriebe, deren Erreichbarkeit durch das Angebot an ausreichend Kurzzeitparkplätzen gewährleistet werden soll. Zugleich steht den Anwohnenden rund um die Lindwurmstraße in den Seitenstraßen das überwiegend vorhandene Stellplatzangebot zum kostenfreien Parken ganztags, entweder in Bewohner- oder Mischparkbereichen zur Verfügung. Einen Anspruch auf einen Parkplatz im unmittelbaren Wohnumfeld gibt es auch durch den Erwerb eines Bewohnerparkausweises nicht. Inhabern von Bewohnerparkausweisen ist es grundsätzlich zumutbar, einen Parkplatz im gesamten Parklizenzgebiet zu suchen. Das Angebot an Kurzzeitparkplätzen, welche auch für Anwohnende kostenpflichtig sind, verletzt die Anwohnenden nicht unverhältnismäßig in ihren Rechten, da neben den Bedürfnissen derselben auch die Bedarfe an Stellflächen für Kund*innen der anliegenden Betriebe bzw. Patient*innen der anliegenden Arztpraxen berücksichtigt werden müssen und häufige Wechsel der abgestellten Fahrzeuge in den Kurzparkbereichen ja gerade erwünscht bzw. notwendig sind, um einem möglichst großen Nutzerkreis ein kurzzeitiges Parken zu ermöglichen. Nach 18 Uhr stehen die Parkplätze wieder ohne Zeitlimit dem gesamten ruhenden Verkehr zur Verfügung. Die Lindwurmstraße hat eine Verbindungsfunktion für die Stadtteile Sendling, Ludwigsvorstadt und die Altstadt. Um insbesondere in den Nebenstraßen den Parksuchverkehr zu reduzieren, soll das Parkplatzangebot in der Lindwurmstraße auch nach 18 Uhr nicht nur für Bewohner*innen, sondern auch für alle anderen Nutzergruppen offenstehen.

Wie vom Antragsteller in der Bürgerversammlung festgestellt, werden Parkplätze im Sinne der Mobilitätswende zugunsten von Sharing-Parkplätzen, Parkplätzen für Elektrokleinstfahrzeuge, Ladeinfrastruktur und Radlabstellanlagen umgewandelt. Diese Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksausschuss und stehen im Einklang mit der vom Stadtrat verfolgten Mobilitätsstrategie 2035.

Eine Kompensation entfallener Parkplätze ist dabei oftmals nicht möglich. Der öffentliche Straßenraum ist ein knappes Gut, welches allen Nutzergruppen in gleichem Maße zur Verfügung gestellt werden muss. Die Schaffung von neuen Parkplätzen im öffentlichen Raum ist durch die enorme Bebauungsdichte nicht möglich. Auch kann die Anpassung zugunsten der Bewohner*innen häufig nicht erfolgen, da die Erreichbarkeit des Viertels für Besucher*innen unverhältnismäßig eingeschränkt werden würde.

Für alle im Parklizenzgebiet „Lindwurmstraße“ befindlichen Straßen, die überwiegend dem Wohnen dienen und keinen Verbindungscharakter haben, wurde bereits ein Bewohnerparken angeordnet, entweder in Form eines ganztägigen Bewohnerparkens oder in Form eines nächtlichen Bewohnerparkens (18-9h). Weitere Anpassungen würden momentan zu keiner signifikanten Verbesserung der Situation führen, zumal faktisch ein Großteil der Parkplätze im Mischparken bereits durch Bewohner*innen des Viertels genutzt werden.

Sofern sich durch einen weiteren Parkplatzenfall, insbesondere durch Straßenumbauten, Änderungen insbesondere im Hinblick auf den Parkdruck für die Anwohnenden ergeben, wird selbstverständlich geprüft, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Parkregelungen im Lizenzgebiet zugunsten der Bewohner*innen erfolgen kann. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die verbindlichen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) das Angebot an Parkplätzen für Anwohnende deckeln. So dürfen in den Lizenzgebieten tagsüber maximal 50%, nachts maximal 75% der Parkplätze ausschließlich den Anwohnenden vorbehalten werden.

Für das Lizenzgebiet Lindwurmstraße und hier insbesondere in Bezug auf den gestellten Antrag, das Parken für Anwohnende auf der Lindwurmstraße ganztägig und zeitlich unbegrenzt zuzulassen (und damit die Anordnung des Kurzzeitparkens aufzuheben), wird unter Abwägung der relevanten Interessen, insbesondere der Anwohnenden, Besucher*innen und Gewerbetreibenden, eine Änderung der derzeitigen Regelung zugunsten des Besucherverkehrs und zur Verringerung des Parksuchverkehrs in den Nebenstraßen nicht befürwortet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01742 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.11.23 kann nach den obigen Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Anpassung der Parkregelungen im Parklizenzzgebiet „Lindwurmstraße“, und hier insbesondere auf der Lindwurmstraße selbst, kann derzeit unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01742 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt- vom 23.11.23 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 2 - kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 2 - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 2- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat GL5